

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
International Bachelor of Wood Technology
am Campus Rosenheim
der Technischen Hochschule Rosenheim**

Vom 1. August 2023

Aufgrund von Art. 77 Abs. 1 Satz 1, Art. 79 Abs. 1 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84, Art. 87, Art. 88 Abs. 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Studien- und Prüfungsordnung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim (APO) vom 2. August 2016 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Das Studium im Studiengang International Bachelor of Wood Technology hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieurin bzw. Ingenieur befähigt werden.

(2) Es wird auf eine breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Ausbildung geachtet, welche die Absolventinnen und Absolventen befähigt, in vielfältigen Berufsbildern zu arbeiten. Berufsmöglichkeiten bieten sich nicht nur in Unternehmen, sondern auch in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes sowie in freien Berufen.

(3) Das Studium befähigt die Studierenden für folgende berufliche Aufgabengebiete:

1. Fach- und Führungskraft in Holzbe- und Holzverarbeitenden Betrieben sowie in den branchenbezogenen Zulieferfirmen, Maschinenbauunternehmen und Beratungsunternehmen
2. Ingenieur Tätigkeit in Entwicklung und Konstruktion, Produkt- und Produktionsmanagement, Vertriebs- und Beschaffungsmanagement, Produktion und Logistik
3. Ergebnisverantwortliche Führung von Unternehmen und Unternehmensteilen
4. Freiberufliche Ingenieur Tätigkeit im beratenden, projektierenden oder sachverständigen Bereich
5. Tätigkeit in Verwaltungen des öffentlichen Dienstes.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Qualifikationsvoraussetzung für das Studium sind Englischkenntnisse auf Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen. Zum Nachweis dieser Qualifikationsvoraussetzung findet Art. 3 Abs. 1 der Satzung zur Regelung sprachlicher Zulassungsvoraussetzungen für ein Hochschulstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(2) Soweit keine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung vorliegt, sind Deutschkenntnisse auf Niveau A2 oder höher gemäß GER nachzuweisen. Zum Nachweis dieser Qualifikationsvoraussetzung findet Art. 3 Abs. 2 der Satzung zur Regelung sprachlicher Zulassungsvoraussetzungen für ein Hochschulstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(3) Über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Es umfasst sieben theoretische und ein berufsnahes, praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester findet im sechsten Studiensemester statt.

(2) Bis zum Ende des dritten Studiensemesters sind die Prüfungen in den Modulen „Mathematik 1“, „Ingenieurmathematik“, „Physik“, „Grundlagen der Bauphysik“, „Technische Mechanik 1: Statik“ und „Metallische Werkstoffe und Maschinenelemente“ abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das vierte Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer

- mindestens 25 Leistungspunkte aus den fachlichen Studiengrundlagen im Sinne von Nr. 2 der Anlage, und
- mindestens 20 Leistungspunkte aus den sprachlichen Modulen „Deutsch als Fremdsprache“ im Sinne von Nr. 1 der Anlage

erreicht hat.

(3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester sind nur Studierende berechtigt, die

- mindestens 90 Leistungspunkte aus den fachlichen Modulen im Sinne von Nr. 2 und 3 der Anlage erreicht haben und
- die Vorpraxis erfolgreich absolviert haben.

(4) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

(5) Im ersten Studiensemester ist die Lehrsprache Englisch. Ab dem zweiten Studiensemester werden Lehrveranstaltungen auch auf Deutsch durchgeführt. In den Semestern vier bis acht ist in der Regel Deutsch die Lehrsprache.

§ 5 Module und Prüfungen

Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

§ 6 Studienplan

(1) Die Fakultät Holztechnik und Bau der Technischen Hochschule Rosenheim erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird von dem Fakultätsrat der Fakultät für Holztechnik und Bau beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere

eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.

2. Die Ziele und Inhalte der Vorpraxis, des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
3. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Prüfungssprache, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 7

Vorpraxis und Praktisches Studiensemester

(1) Das Studium im Studiengang International Bachelor of Wood Technology verlangt eine nachzuweisende Vorpraxis von mindestens zehn Wochen Dauer nach Maßgabe des Studienplans.

(2) Die Vorpraxis ist in der Regel vor dem Studium abzuleisten, spätestens jedoch bis zum Ende des vierten Studiensemesters nachzuweisen. Die Vorpraxis kann in mehreren Abschnitten abgeleistet werden.

(3) Das praktische Studiensemester wird im sechsten Semester und in einem Block abgeleistet. Es umfasst eine berufsnah, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch verpflichtende praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt, die mit einer Prüfung abschließen. Näheres regelt der Studienplan.

(4) Die Vorpraxis und das praktische Studiensemester sind erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht sowie gegebenenfalls ein Seminarvortrag von einer bzw. einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden.

§ 8

Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten des praktischen Studiensemesters, bestehend aus der Praxisphase und den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, sowie das Erreichen von 180 ECTS.

(2) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden Prüferinnen oder Prüfer muss hauptamtliche Professorin bzw. hauptamtlicher Professor der Fakultät für Holztechnik und Bau an der Technischen Hochschule Rosenheim sein.

(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

(5) Die Bachelorarbeit ist mündlich innerhalb von 30 Minuten zu präsentieren und zu verteidigen. Für die Verteidigung sind die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend anzuwenden. In die Bewertung der Arbeit gehen auch die Präsentation und Verteidigung ein.

§ 9 Fachstudienberatung

Hat ein Student oder eine Studentin nach zwei Fachsemestern nicht mindestens 25 Leistungspunkte erzielt, so ist er bzw. sie verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 10 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission der Fakultät für Holztechnik und Bau ist zuständig für den Studiengang International Bachelor of Wood Technology.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern aus dem Kreise der Professorinnen und Professoren der Fakultät für Holztechnik und Bau. Die Prüfungskommission wird vom Fakultätsrat auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.

§ 11 Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten bestehenserheblichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten und Leistungsnachweise bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

§ 12 Akademischer Grad

Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, mit der Kurzform: „B.Eng.“, verliehen.

§ 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 19. Juli 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim.

Rosenheim, den 1. August 2023
I.V.

Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 1. August 2023 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. August 2023 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. August 2023.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Bachelor of Wood Technology an der Technischen Hochschule Rosenheim

Appendix to the Study and Examination Regulations for the Bachelor's Degree-Programme International Bachelor of Wood Technology at Rosenheim Technical University of Applied Sciences

1. Sprachliche Studiengrundlagen

Language study basics

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS Hours per week	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) Type of course	Prüfungen Examination 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations
					Art u. Dauer in Minuten Type and Duration	ZV	
IWT 01	Deutsch B1.1 German B1.1	4	5	SU, Ü	schrP 60-180 min oder/or eIP 20-180 min oder/or PStA 2-15 Wo		
IWT 02	Deutsch B1.2 German B1.2	4	5	SU, Ü	schrP 60-180 min oder/or eIP 20-180 min oder/or PStA 2-15 Wo		
IWT 11	Deutsch B2.1 German B2.1	4	5	SU, Ü	schrP 60-180 min oder/or eIP 20-180 min oder/or PStA 2-15 Wo		
IWT 12	Deutsch B2.2 German B2.2	4	5	SU, Ü	schrP 60-180 min oder/or eIP 20-180 min oder/or PStA 2-15 Wo		
IWT 21	Technisches Deutsch 1 Technical German 1	4	5	SU, Ü	schrP 60-180 min oder/or eIP 20-180 min oder/or PStA 2-15 Wo		
IWT 22	Technisches Deutsch 2 Technical German 2	4	5	SU, Ü	schrP 60-180 min oder/or eIP 20-180 min oder/or PStA 2-15 Wo		
			30				

2. Fachliche Studiengrundlagen

Subject-specific study basics

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS Hours per week	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) Type of course	Prüfungen Examination 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations
					Art u. Dauer in Minuten Type and Duration	ZV	
IWT 03	Mathematik 1 Mathematics 1	5	5	SU, Ü	schrP 60-180 oder/or PStA 2-15 Wo oder/or eIP 20- 180 min		5) 10 %
IWT 04	Technische Mechanik 1: Statik Engineering Mechanics 1: Statics	4	5	SU, Ü	schrP 60-180 oder/or PStA 2-15 Wo oder/or eIP 20- 180 min		
IWT 05	Fertigungstechnik Holz Manufacturing Engineering of Wood Based Products	5	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-180 oder/or PStA 2-15 Wo oder/or eIP 20- 180 min	6)	
IWT 06	Materialwissenschaften Holz und Holzwerkstoffe Material Science of Wood and Wood Based Products	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-180 oder/or PStA 2-15 Wo oder/or eIP 20- 180 min		
IWT 13	Holzphysik und Holzanatomie Wood Physics and Wood Anatomy	5	5	SU, Ü, Pr, S	schrP 60-180 oder/or PStA 2-15 Wo oder/or eIP 20- 180 min	6)	
IWT 14	Physik Physics	5	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-180 oder/or PStA 2-15 Wo oder/or eIP 20- 180 min	6)	5) 10 %

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS Hours per week	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) Type of course	Prüfungen Examination 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations
					Art u. Dauer in Minuten Type and Duration	ZV	
IWT 15	Grundlagen Chemie <i>Basic Chemistry</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-180 oder/or PStA 2-15 Wo oder/or eIP 20- 180 min		
IWT 16	Metallische Werkstoffe und Maschinenelemente <i>Metallic Materials and Machine Elements</i>	5	5	SU, Ü, S	schrP 60-180 oder/or PStA 2-15 Wo oder/or eIP 20- 180 min	Ü, mE	5) 5 %
IWT 23	Grundlagen der Bauphysik <i>Basics Building Physics</i>	5	5	SU, Ü, Pr, S	schrP 60-180 oder/or PStA 2-15 Wo oder/or eIP 20- 180 min	Pr, mE	5) 5 %
IWT 24	Ingenieurmathematik <i>Engineering Mathematics</i>	5	5	SU, Ü, S	schrP 60-180 oder/or PStA 2-15 Wo oder/or eIP 20- 180 min		5) 5 %
IWT 25	Maschinenkunde und Grundlagen IT <i>Machine Engineering and IT Basics</i>	5	5	SU, Ü, Pr, S	schrP 60-180 oder/or PStA 2-15 Wo oder/or eIP 20- 180 min	Ü, mE	5) 5 %
IWT 26	Holzchemie und Polymere <i>Wood Chemistry and Polymers</i>	5	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-180 oder/or PStA 2-15 Wo oder/or eIP 20- 180 min	6)	
			60				

3. Module Hauptstudium

Major fields of study

Modul Nr. Module- no.	Modulbezeichnung Modules	SWS Hours per week	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) Type of course	Prüfungen Examination 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
IWT-HT	Module des Studiengangs Holztechnik HT-B HT31 bis HT36 HT41 bis HT45 HT61 bis HT65 HT71 bis HT72 <i>Modules of the Degree Programme Holztechnik HT-B HT31 to HT36 HT41 to HT45 HT61 to HT65 HT71 to HT72</i>	-	93	SU, Ü, Pr, S	P		HT71: 3)
IWT-HT	HT73		15	SU, Ü, Pr, S	P		4)
BA	Bachelorarbeit <i>Bachelor's Thesis</i>	-	12	BA	BA		
			120				

4. Praktisches Studiensemester / Praxisphasen

Practical Phase

Modul Nr. <i>Module no.</i>	Modulbezeichnung <i>Modules</i>	SWS <i>Hours per week</i>	Leistungs- punkte <i>ECTS</i>	Art der Lehrver- anstaltung 1) <i>Type of course</i>	Prüfungen Examination 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1) <i>Supplementary regulations</i>
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
SP	Praxisphase <i>Practical Internship</i>	-	25				
IWT- PVL	Modulgruppe Praxisbegleitende Lehrveranstaltung <i>Lecture for Practical Internship</i>	2	5	SU, Ü, Ex	PB, SV		
		2	30				

1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.

2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.

3) Termingerechte Abgabe und Erfüllung der weiteren in § 7 Abs. 4 genannten Kriterien sind Bestehensvoraussetzungen.

4) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 6 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.

5) Midterm-Prüfungen (MTP): Freiwillig können zusätzliche Prüfungsleistungen abgelegt werden, die gemäß der angegebenen Gewichtung zur Modulnote beitragen. Das Nähere regelt der Studienplan.

6) Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung ist das erfolgreiche Bestehen des Praktikums durch Testate (Leistungsnachweis mit Erfolg LNmE).

5. Erklärung der Abkürzungen (*Abbreviations*):

SWS	= Semesterwochenstunden <i>hours per week per semester</i>
ECTS	= European Credit Transfer System
V	= Vorlesung <i>lecture</i>
Ü	= Übung <i>practical exercise</i>
SU	= Seminaristischer Unterricht <i>seminar-based lectures</i>
ZV	= Zulassungsvoraussetzung <i>admission requirements</i>
BA	= Bachelorarbeit <i>Bachelor's thesis</i>
FWPM	= Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule <i>Specialist required Elective Courses</i>
schrP	= schriftliche Prüfung <i>written examination</i>
PStA	= Prüfungsstudienarbeit <i>coursework (such as a work experience report, or a colloquium for group work with an additional, individual examination)</i>
mdIP	= mündliche Prüfung <i>oral examination</i>
Ex	= Exkursion, <i>field trip</i>
Kol	= Kolloquium <i>colloquium</i>
elP	= elektronische Prüfung <i>electronical examination</i>
prP	= praktische Prüfung <i>practical examination</i>
mE	= mit Erfolg abgelegt <i>pass</i>
P	= Prüfungen <i>exams</i>
PA	= Projektarbeit <i>project work</i>
PB	= Praxisbericht <i>practice report</i>
Pr	= Praktikum <i>work experience</i>
S	= Seminar <i>seminar</i>
SV	= Seminarvortrag <i>seminar presentation</i>
TN	= Teilnahmenachweis <i>attendance certification</i>